

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1346/2023

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Sribavan, Thushyanthi

Haushaltswirksamkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Drittmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	09.02.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Ergänzung des § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Kommunalen Holzvermarktungsorganisationen in Rheinland-Pfalz in der Rechtsform der GmbH entsprechend der Ergänzungsempfehlung der ADD vom 22.07.2022 und in Abstimmung der GStB hinsichtlich der Regelung des Vorsitzes

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt den vorgelegten Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der KoHo Pfalz GmbH zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung dessen Annahme. Der Geschäftsführer der KoHo Pfalz GmbH, Herr Imo Hauß, wird durch diesen Beschluss ermächtigt, das Anzeigeverfahren gemäß § 92 Abs. 2, S. 1, Nr. 4 GemO federführend für alle Gesellschafter durchzuführen. Die Stadt Speyer erteilt ihm dazu die Vollmacht zur Vorlage bei Notar Lorenz Spall.

Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet elementare gesellschaftsrechtliche und gemeinderechtliche Bestimmungen, u.a. auch bzgl. der Gesellschafterversammlung wie deren Zusammensetzung und des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes (s. § 14). Betreffend den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beschränkt sich die Regelung aber lediglich darauf, dass die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Sollte jedoch das Ereignis des vorzeitigen Ausscheidens wegen Ende des Hauptamtes (als Bürgermeister*in/Beigeordnete*r/Verbandsvorsteher*in) bzw. Krankheit, Tod, o.ä. eintreten, wäre mangels einer Übergangsregelung nur eine Neubesetzung des Vorsitzes auf volle 5 Jahre möglich. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten einer kurzfristig erforderlichen Nachbesetzung führen.

Um zu vermeiden, dass dies weitergehende Auswirkungen auf Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen (unwirksame Beschlussfassungen) haben könnte, wird in Abstimmung mit dem GStB eine Ergänzung des § 14 (Vertreter und Vorsitz in der Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftsvertrages einer jeden kommunalen Holzvermarktungsorganisation empfohlen.

Bei der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Holzvermarktungsorganisation Pfalz GmbH wurde am 15.09.2022 einstimmig durch die anwesenden Gesellschafter beschlossen, dass die Änderung des § 14, Abs. 3 Gesellschaftervertrag entsprechend der Ergänzungsempfehlung der ADD vom 22.07.2022 hinsichtlich der Regelung des Vorsitzes wie folgt ergänzt wird (Anlage 1 – Rundbrief):

*„(3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden oder sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. **Die Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.**“*

Zur Satzungsänderung liegt ein Notarentwurf vor (siehe Anlage 2 - Entwurf).

Von Seiten der ADD wurde aufgrund der Gesellschafterstruktur jeder kommunalen Holzvermarktungsorganisation angeregt, ein zentrales Anzeigeverfahren vorzunehmen. Das heißt das Anzeigeverfahren könnte auf Grundlage der hierfür eingeholten Vollmachten federführend von einem kommunalen Gesellschafter bzw. der jeweiligen Geschäftsführung der kommunalen Holzvermarktungsorganisation durchgeführt werden. Die Einräumung der Befassungskompetenz der betreffenden kommunalen Gremien im Sinne des § 88 Abs. 5 GemO bleibt hiervon unberührt.

In der Gesellschafterversammlung am 15.09.2022 wurde unter TOP 4 der Geschäftsführer der KoHo Pfalz GmbH, Herr Imo Hauß, durch Beschluss ermächtigt, das Anzeigeverfahren gemäß § 92 Abs. 2, S. 1, Nr. 4 GemO federführend für alle Gesellschafter durchzuführen. Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der ADD hat Herr Imo Hauß am 07.12.2022 auftragsgemäß in die Wege geleitet (siehe Anlage 3 - Niederschrift vom 15.09.2022).

Wir bitten um Beschlussfassung.

Anlagen:

- Rundbrief der ADD vom 22.07.2022
- Satzungsänderung der KoHo Pfalz GmbH
- Niederschrift der Gesellschafterversammlung vom 15.09.2022

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.